

**Unverkäufliche Leseprobe**



**Markus Meinzer**  
**Steueroase Deutschland**

Warum bei uns viele Reiche keine Steuern zahlen

288 Seiten. Klappenbroschur  
ISBN: 978-3-406-66697-1

Weitere Informationen finden Sie hier:  
<http://www.chbeck.de/13657015>

# Inhalt

Vorwort 9

1. Steueroasen – eine Einführung 12
2. Steuerfluchtburg Deutschland 45
3. Geldwäsche made in Germany 67
4. Die Steuertricks der Konzerne 111
5. Staatliche Schwäche als Standortfaktor 144
6. Abgründe der deutschen Steuerjustiz 186
7. Interessenkonflikt und Co. 235
8. Auf ewig unter Palmen? 263

Danksagung 287

## 8. Auf ewig unter Palmen?

Die ersten Abwehrversuche Deutschlands gegen das Verschieben von Gewinnen und Vermögen ins Ausland reichen zurück ins Jahr 1931, als in einer Verordnung die Vermögen und Erträge ausländischer Stiftungen steuerlich den inländischen Stiftern oder anderen Bezugsberechtigten zugewiesen wurden. Damit sollte verhindert werden, dass etwa Vermögen und Erträge Liechtensteiner Stiftungen, die 1926 als Rechtsform eingeführt wurden, nach deutschem Recht unbesteuert blieben. Mit dem Außensteuergesetz (AStG) von 1972 wurden dann in einem großen Wurf fünf verschiedene steuerliche Instrumente geschaffen, zur «Verhinderung unangemessener Steuervorteile aus der Nutzung des internationalen Steuerfalles mit dem Ziel, die Gleichmäßigkeit der Besteuerung wieder herzustellen und steuerliche Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern». Die Regeln zu den Stiftungen von 1931 wurden praktisch 1 : 1 in das AStG (§ 15) von 1972 übernommen.

Den Anstoß für das Außensteuergesetz gab die Einführung der *controlled foreign company*-Regeln in den USA im Jahr 1962. Diese erlaubten es, die Gewinne ausländischer Tochtergesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen in den USA zu besteuern. Das Gesetz schlug hohe Wellen in alle Himmelsrichtungen. Verschiedene Variationen solcher und ähnlicher einseitiger Steuermaßnahmen wurden in den 1970er Jahren weltweit verabschiedet. Wegbereiter für das Außensteuergesetz war der sogenannte Steueroasenbericht der Bundesregierung vom 23. Juni 1964. Darin wurde mit der Idee geliebäugelt, der Steuerflucht etwas entgegenzusetzen. In den Jahren zuvor war die Empörung über die «auch in der Öffentlichkeit stark beachteten Fälle» der Verlegung des steuerlichen Wohnsitzes bekannter Persönlichkeiten in Steueroasen stark gewachsen. Der Fall Helmut Hortens aus den Jahren 1969–1971 brachte das Fass schließlich zum Überlaufen. Weil § 6 des Außensteuergesetzes von 1972 maßgeschneidert auf den Fall Horten passte, ging es als «Lex Horten» in die Rechtsge-

schichte ein. Horten hatte aus der Arisierung jüdischen Eigentums zwischen 1936 und 1939 die Kaufhauskette Horten aufgebaut und stieg nach dem Krieg zu einem der reichsten Unternehmer Deutschlands auf. 1968 schließlich zog er mit seiner Frau ins schweizerische Tessin und verkaufte anschließend zwischen 1969 und 1971 seine Anteile an der Kaufhauskette für 1,2 Mrd. DM – steuerfrei. Der Spiegel schrieb 1984, dass es Horten nie verwunden hätte, «wie seine Landsleute, die Presse und die Politiker, damals über ihn hergefallen sind. Einen Steuerflüchtling nannten sie ihn, dabei war doch alles ganz legal zugegangen.»

Nicholas Shaxson, ein britischer Steueroasenexperte, zeigt in seinem Buch «Schatzinseln», wie die Haltung der USA gegenüber Steuerflucht und Unterbietungswettbewerb seit den 1980er Jahren ambivalenter wurde. In einigen Bundesstaaten hatten findige Finanzberater den Gouverneuren Flöhe ins Ohr gesetzt und zunächst erfolgreich an der auch biblisch begründeten Wucherzinsgrenze gefeilt. Indem sie unterschiedliche bundesstaatliche Regeln geschickt gegeneinander auspielten, fiel die Grenze zuerst in South Dakota im März 1980 und bald darauf in anderen Bundesstaaten. Doch das war nur der Auftakt. Keine sechs Monate nach dem Amtsantritt Reagans wurden unregulierte internationale Finanzgeschäfte durch die *International Banking Facilities* (IBF) in den USA im Juni 1981 erlaubt. Im Jahr 1984 wurde die Quellensteuer auf ins Ausland gezahlte Zinserträge aus US-Staatsanleihen gestrichen. Deutschland geriet direkt danach in den Sog und verzichtete 1984 seinerseits auf die Couponsteuer, die Steuer ausländer auf ihre Erträge inländischer Wertpapiere zahlen mussten. Dadurch öffneten sich der Finanzindustrie neue Geschäftsfelder. Wallstreet und das Frankfurter Bankenviertel boomten, schmutziges Geld flutete die Banken und die «Dritte Welt» blutete aus.

Das Eingeständnis, dass weder die verschiedenen Maßnahmen zur Eindämmung der Steuerflucht noch die Teilnahme am Steuerkrieg die erhofften Ergebnisse brachten, führte in den 1990er Jahren zu einem neuerlichen Strategiewechsel. Statt ihres eigenen Glückes Schmied zu sein, entschlossen sich

die Staatenlenker gemeinsame Anläufe zu unternehmen. Den Auftakt markierte 1998 die OECD-Initiative gegen den «schädlichen Steuerwettbewerb» (1998–2002), die mit den Steueroasen am Verhandlungstisch weitgehend im Sand verlief.

Den zweiten Anlauf läutete das Kommuniké des Londoner G20-Gipfels 2009 ein, in dem die Staatenlenker feierlich erklärten, dass die «Ära des Bankgeheimnisses» vorüber sei. Die OECD rief mit dem Global Forum den internationalen Standard ins Leben. Fortan (2009–2012) wurde der Kampf nicht mehr gegen Steueroasen, sondern gegen «unkooperative Jurisdiktionen» geführt. Dieser hielt jedoch kaum, was er versprach. Von vielen notorischen Steueroasen mitentwickelt, war wenig mehr als ein «Scheinstandard» entstanden. So blieben nach einer Untersuchung zweier Wissenschaftler aus dem Jahr 2014 die in Steueroasen verwalteten Vermögen «annähernd unverändert» trotz der vielen hundert neuen Abkommen zur Steuerzusammenarbeit. Es kam lediglich zu einer Verschiebung eines kleinen Anteils der Gelder.

Zu guter Letzt rief die OECD im Juli 2013 wieder mit gewaltigen Worten ihr jüngstes Projekt zur internationalen Konzernbesteuerung ins Leben. Sie versprach in ihrem Aktionsplan zu *base erosion and profit shifting* (BEPS) nicht weniger als «einen Wendepunkt in der Geschichte internationaler Steuerkooperation». Die G20 forderten, die Regeln so zu überarbeiten, dass multinationale Unternehmen dort besteuert werden, «wo diese wirtschaftlich aktiv sind und Wertschöpfung stattfindet». Über die nächsten 30 Monate sollten konkrete Vorschläge erarbeitet werden, wie das zerbrochene System der Unternehmensbesteuerung repariert werden könne. Die Initiative rief mächtige Wirtschaftsakteure und Lobbygruppen auf den Plan, die allesamt eng in den Prozess eingebunden wurden. Die Bilanz der ersten sieben Arbeitsbereiche, die im September 2014 vorgelegt wurde, ist gemischt. Die BEPS Monitoring Group, eine internationale Gruppe unabhängiger Steuerexperten, stellte in ihrer Evaluation der Ergebnisse 2014 fest, dass zwar Fortschritte gemacht wurden, die Zielvorgabe der G20 aber verfehlt wurde. Bis September 2015

werden Vorschläge zu den noch offenen acht Themen des BEPS-Aktionsplanes erwartet. Darunter befinden sich die heiklen und entscheidenden Themen wie Verrechnungspreise und Betriebsstätte, bei denen der Ausgang ungewiss ist. Endfassungen aller 15 Themen müssen anschließend noch verabschiedet und in einem Gesamtpaket – möglicherweise ein neues internationales Abkommen – verschnürt werden. Beim G20-Treffen in Antalya im November 2015 sollen wichtige Teile abgesegnet werden, das Ganze soll bis zum Jahresende 2015 abgeschlossen sein. Schon bei der ersten öffentlichen Konsultation am 20. März 2015 in Paris sprachen die Entwicklungsländer Klartext. Chinas Delegierte bekannte offen: «Ich erwarte nicht die Ablösung des Fremdvergleichsprinzips über Nacht. Aber wir sollten wenigstens aufstehen, den Mund aufmachen. Wir sollten die Wahrheit sagen, was im Bereich der Verrechnungspreise vor sich geht.»

Die bisherigen Projekte sind allesamt von der OECD organisiert und kontrolliert worden und setzen auf Reformen, deren Erfolg allein staatliche Stellen beurteilen können. Die Öffentlichkeit hingegen wird nicht in die Lage versetzt, sich ein eigenes Bild zu machen. Eine Episode aus der höchsten internationalen Steuerdiplomatie verdeutlicht, warum die OECD kein geeigneter Ort für erfolgversprechende Reformen sein dürfte.

### OECD vs. Vereinte Nationen

Stellen Sie sich vor, es gibt keinen Bundesrat und bei der Bundestagswahl dürften nur die Menschen aus Bayern und Baden-Württemberg wählen. Die Forderungen der übrigen Bundesländer nach einem gerechteren Verfahren werden seit Jahrzehnten mit Hinweisen auf die bestehenden Teilhabemöglichkeiten der Bundesländer bei Anhörungen und die drohende Ineffizienz durch die Vergrößerung der Verwaltung abgebügelt. Das höchste der Gefühle ist das Zugeständnis der Süddeutschen, rotierend jeweils einem Bundesland die Entsendung von Delegierten in den Bundestag zu erlauben. Wie

lange glauben Sie, würde es in Deutschland unter diesen Bedingungen friedlich zugehen?

Die Bolivianerin Pamela Luna Tudela erhob am 9. Dezember 2014 im Hauptquartier der Vereinten Nationen in New York ihre Stimme für über fünf Milliarden Menschen bzw. 77% der Weltbevölkerung. Sie sprach für China und die über 130 anderen Entwicklungsländer, die im Staatenverbund der sogenannten G77 zusammengeschlossen sind: «Die Tatsache bleibt bestehen, dass es noch immer keine global inklusive, regelsetzende Institution für internationale Steuerkooperation auf zwischenstaatlicher Ebene gibt. Ebenso liegt nicht genug Augenmerk auf der Entwicklungsdimension dieser Themen. Die Gruppe [...] wiederholt ihren Aufruf, den Status des [UN-]Expertenkomitees in Steuersachen zu einem zwischenstaatlichen Gremium [...] abzuändern. Diese Transformation ist notwendig und wichtig, um allen Mitgliedsstaaten, einschließlich Entwicklungsländern, eine Mitsprache auf Augenhöhe in Bezug auf Steuersachen einzuräumen.»

Direkt danach sprach Marlies de Ruiter von der OECD. Sie warb für den neuen OECD-Ansatz im Flaggschiff-Projekt BEPS gegen Konzernsteuervermeidung. Demnach würden Entwicklungsländer statt nur befragt zu werden künftig auch am Prozess teilhaben dürfen. Wer das Kleingedruckte des Vorschlags kennt, weiß jedoch, dass sage und schreibe zehn handverlesene Entwicklungsländer zur Teilnahme in den engsten BEPS-Entscheidungszirkel eingeladen würden – und das ein Jahr vor dem offiziellen Ende des gesamten Projekts. Wie es die OECD immer tut, lehnte de Ruiter außerdem in ihrer Rede jede Aufwertung des UN-Steuerkomitees ab, indem sie auf die drohende Doppelung der Arbeit und «geteilte und überlappende Ziele» beider Gremien verwies. Im jungen 21. Jahrhundert entgegnet also eine Vertreterin von 34 westlichen Staaten auf den ausdrücklichen Wunsch nach einem Gremium mit mehr Repräsentation für drei Viertel der Welt, dass man ja zehn Länder mit an den Tisch gelassen hätte und darum, der Effizienz zuliebe, keine andere demokratische Struktur notwendig sei.

Der Zweck des Treffens in New York bestand darin, eine

wichtige Konferenz zur Zukunft der Entwicklungshilfefinanzierung vorzubereiten, die vom 13. bis 16. Juli 2015 in Addis Abeba (Äthiopien) stattfand. Weil die sogenannten Millennium-Entwicklungsziele der Vereinten Nationen zur Armutsreduzierung bis 2015 mit durchwachsener Bilanz auslaufen, ringen die Diplomaten hinter den Kulissen schon lange um neue Ziele, Formulierungen, Fahrpläne und Geld. Die Forderung nach einer Aufwertung des UN-Steuerkomitees aber ist – wie Frau Tudela andeutete – nicht neu. Den Status eines Expertenkomitees hat es überhaupt erst seit 2003 inne, davor war es nur eine Ad-hoc-Gruppe mit noch engerem Mandat. Die OECD, seit 1956 selbstgekrönte Nachfolgerin des Fiskalkomitees des Völkerbundes, bäugte bereits 2003 mehr als argwöhnisch den Aufstieg des rechtmäßigen Erben. Schließlich brach Anfang der 1990er Jahre mit dem Ende der Blockkonfrontation die Existenzberechtigung für die große Steuerabteilung der OECD weg. Mit der Gründung des UN-Steuerkomitees 2003 rückte also die Rückgabe des Zepters für die Regelsetzung in internationalen Steuerfragen spürbar näher.

Die OECD sorgte daher mit viel Geschick, Kalkül und Druck dafür, dass sie auch in dem neuen 25-köpfigen Gremium der Vereinten Nationen für die nächsten Jahre die Mehrheit von 13 Sitzen stellen würde. So konnte sich bis heute der unrechtmäßige Erbe auf dem Thron halten und wehrt sich mit aller Kraft und Arglist gegen den aussichtsreichen Prinzen. Es geht nicht zuletzt auch um Prestige und Arbeitsplätze: Die Steuerabteilung der OECD kann auf einen Personalstock von über 100 hochkarätigen Experten verweisen, während der kleine Bruder bei den Vereinten Nationen noch im Jahr 2015 mit insgesamt drei Stellen – inklusive Bürokratie – auskommen musste. Außerdem sprechen die 25 Mitglieder des Gremiums der Vereinten Nationen noch nicht einmal offiziell im Namen ihrer Länder, sondern sind in privater Eigenschaft dort – zwar freigestellt von den Verwaltungen, aber ohne Mandat.

Seit 2011 liegt nun der Vorschlag des Generalsekretärs der Vereinten Nationen offiziell auf dem Tisch, das UN-Komitee



zu einer zwischenstaatlichen Kommission aufzuwerten, inklusive einer Aufstockung der Ressourcenzuwendung aus dem Budget der Vereinten Nationen. Seitdem wird alljährlich im Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen darüber beraten, mit immer demselben Ergebnis: Fast alle Staaten mit Ausnahme der OECD-Mitglieder und der Europäischen Union unterstützen die Aufwertung.

Die Rolle Deutschlands als Bremser innerhalb der Europäischen Union konnte im Januar 2015 bei der Sitzung der Vorbereitungsgruppe für die große Konferenz von Addis Abeba gut beobachtet werden. Zwar waren OECD, Zivilgesellschaft und Unternehmenslobby zugegen, aber ein Rede-recht hatten sie dieses Mal nicht. Nur Staatenvertreter durften sich melden, darunter auch die Vertreter der EU, die traditionell anstelle der einzelnen EU-Mitgliedsstaaten sprechen. Deren Vertreter enthalten sich normalerweise einer gesonder-ten Wortmeldung. Zunächst zeichnete sich eine neue Dyna-mik ab. Die G77, nun vertreten durch Südafrika, forderten unbeirrt die Aufwertung des UN-Steuerremiums. Die Euro-päische Union aber, bisher in den Verhandlungen stets wie OECD und Co. gegen die Aufwertung argumentierend, ließ erstmals Anzeichen für Tauwetter erkennen. Statt das An-sinnen rundheraus abzulehnen, forderte sie die Durchführung einer Kosten-Nutzen-Analyse sowie eine Klärung des ge-nauen Mandats, bevor eine Entscheidung getroffen werden könne. Im diplomatischen Geschäft heißt das so viel wie «okay, wir können darüber reden und es vielleicht auch ma-chen, aber nicht so schnell, immer mit der Ruhe».

Kurz nachdem der EU-Vertreter seine Intervention been-det hatte, sprach entgegen der üblichen Dynamik der Vertre-ter des deutschen Entwicklungsministeriums und kündigte neuerlichen Widerstand gegen diese Idee an: Das jetzige insti-tutionelle Gefüge sei angemessen. Stattdessen solle der Dialog zwischen G20, OECD, IWF, Vereinten Nationen und Co. ge-stärkt werden. «Das ist absoluter Quatsch», schimpft Tove Ryding, die für das Netzwerk Steuergerechtigkeit die Ver-handlungen verfolgt. «Die Mitglieder in einem reinen Exper-tenremium können natürlich ohne Verhandlungsmandat

ihrer Regierungen nicht an solchen zwischenstaatlichen Verhandlungen teilnehmen. Diese Art von Gesprächskreis bringt sowieso nie etwas, das ist reine Zeitverschwendung.» Obendrein, so stellt die Dänin klar, wären OECD-Staaten in einem solchen Dialog massiv überrepräsentiert, mit entsprechender Garantie für den Ausgang der Gespräche, vorbei an den Interessen des Rests der Welt. Dennoch hatte die Stimme Deutschland offenbar Gewicht. In ihrer schriftlichen Stellungnahme vom Februar 2015 ruderte die EU nun wieder zurück und hielt das gegenwärtige institutionelle Gefüge für ausreichend. Das Augenmerk solle auf einer verstärkten Kooperation zwischen bestehenden Institutionen liegen. Nur zum Schluss wurde noch erwähnt, dass eine Kosten-Nutzen-Analyse jedweder Entscheidung vorausgehen müsse. Auch auf der UN-Konferenz in Addis Abeba selbst setzte sich das deutsche Entwicklungsministerium zusammen mit den USA, Großbritannien und Japan durch. Es verweigerte jegliche politische Aufwertung des UN-Steuerremiums. Die G77-Staaten dürften sich mit diesem Ergebnis jedoch nicht abfinden, weswegen das Thema auf der Agenda bleiben wird.

Die Blockadehaltung des Entwicklungsministeriums dürfte mit dem Finanzministerium abgestimmt gewesen sein. Seit den ersten Versuchen staatlicher Entwicklungshilfeorganisationen, das Thema der Steuerpolitik in Entwicklungsländern in den Blick zu nehmen, stellt sich das Finanzministerium quer. Denn man weiß dort ganz genau, dass die deutsche Exportwirtschaft vom Status quo profitiert. Insbesondere in Ländern mit schwachen Steuerverwaltungen zahlen deutsche Unternehmen momentan leicht keine oder kaum Steuern auf ihre Geschäfte. Der Wunsch der Wirtschaft, an diesem Zustand möglichst wenig zu ändern, dürfte den Beamten des Finanzministeriums Befehl sein. So werden Vorstöße aus einer seltsam verkürzten Auffassung von Eigennutz blockiert.

Im Grunde ist hier ein grundsätzliches Dilemma zu beobachten: Die Maßnahmen, die weltweit zu einer effektiveren Konzernbesteuerung führen würden, könnten in der Exportnation Deutschland insgesamt zu einem niedrigeren Steueraufkommen führen. Denn dann würde Steuersubstrat an die

Länder abgegeben werden müssen, die bisher kaum Steuern von deutschen Unternehmen kassieren können. Wertet man die Steuerarbeit der Vereinten Nationen auf, so die unausgesprochene Befürchtung, dann könnte die Kontrolle über die Ausgestaltung der internationalen Steuerregeln verloren gehen, mit wenig überschaubaren Folgen. Die Datenbasis freilich, die eine solche Befürchtung stützen oder entkräften könnte, existiert bislang nicht und der systematische Aufbau einer solchen wird von Seiten der OECD-Mitgliedsstaaten im Rahmen des BEPS-Projektes vehement hintertrieben.

Der Jahresbericht der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen bringt die Problematik auf den Punkt: «Weil diese Initiativen meist von den entwickelten Ökonomien geleitet werden – die wichtigste Heimat für transnationale Konzerne und einige Schattenfinanzplätze – besteht das Risiko, dass die Bedürfnisse und Sichtweisen der Entwicklungs- und Schwellenökonomien in der Diskussion nicht vollumfänglich Berücksichtigung finden.» Mit diesem Hinkfuß der OECD verwundert es weniger, dass deren Projekte oft nur eine sehr enge Auffassung von Transparenz vertreten und sich mit echter Offenheit schwer tun.

### **Das Primat der Transparenz**

Die drei eingangs beschriebenen Reformvorhaben der OECD eint in ihrem Kern, dass sie allein auf inner- und zwischenstaatlicher Ebene ansetzen. Die Überprüfung der Ergebnisse bleibt denselben Beamten überlassen, die im eigenen Land für die Umsetzung der Reformvorhaben zuständig sind. Einblicke von außen sind weder möglich noch gewünscht. Schon während der Verhandlungen über das Regelwerk zur Überprüfung des Standards zum Informationsaustausch auf Ersuchen stießen die Forderungen nach systematischen und einheitlichen Statistiken etwa über die Anzahl der Informationsersuchen oder zugehörigen Summen auf taube Ohren. Somit konnte die OECD zwar imposante Zahlen über den Zuwachs an Abkommen zum Informationsaustausch vorlegen. Die

Antwort aber, welche Wirkung diese Abkommen auf die grenzüberschreitende Steuerhinterziehung haben würde, blieb sie schuldig.

Die Geschichte scheint sich zu wiederholen. Weil der internationale Standard zum automatischen Datenaustausch erweitert wurde, werden künftig (nach dem Jahr 2018) Länder auch dahingehend untersucht, wie gut diese neuen Vorgaben umgesetzt werden. Derweil arbeitet das Global Forum an den Details der Evaluierungen. Es gibt wieder keine Anzeichen dafür, dass Wissenschaftler oder die Zivilgesellschaft an den Überprüfungen teilnehmen dürfen und wieder bleiben Entwicklungsländer weitgehend außen vor. Zudem hat das Tax Justice Network wie erwähnt über 30 Schlupflöcher im neuen Standard identifiziert, und es ist völlig offen, ob dieses Mal einheitliche Statistiken geführt, geschweige denn veröffentlicht werden müssen. Im deutschen Gesetzentwurf für die Umsetzung vom 9. Juni 2015 fehlt jedwede statistische Meldepflicht oder -erlaubnis, um eine Wirkungskontrolle zu ermöglichen.

Aber besonders im aktuellen BEPS-Projekt scheint die OECD-Linie fatal. Obwohl es immerhin gelungen ist, für die größten Konzerne ein Musterformular für länderspezifische Berichte künftig verpflichtend einzuführen, werden wohl nur ausgewählte Steuerbehörden auf diese Daten Zugriff haben. Länderspezifische Offenlegungspflichten sind aber unverzichtbar, um überhaupt eine Datengrundlage über Ausmaß und Struktur der Steuervermeidungsstrategien globaler Konzerne zu erhalten. Nur wenn diese Daten öffentlich zugänglich sind, ist es möglich zu bewerten, ob ein Konzern seinen fairen Steuerbeitrag geleistet hat. Liegen diese hingegen nur den Steuerverwaltungen vor, dürften diese leicht zwischen Standorterwägungen aus der Politik und dem fiskalischen, demokratischen Auftrag der Gesetzestreue zerrieben werden. Im Vergleich zu heute hätte sich dann wenig geändert, denn auch schon jetzt wären umfangreichere Betriebsprüfungen und Berichtspflichten durchaus möglich – allein, der politische Wille scheint zu fehlen, um sich gegen mächtige Lobbyinteressen durchzusetzen.

Das Rezept der Publizität ist keineswegs neu. Matti Ylonen, Doktorand an der Universität von Helsinki, kommt in seiner historischen Spurensuche zu erstaunlichen Ergebnissen. Schon 1974 sprachen wissenschaftliche Studien von mangelnder Transparenz in Konzernen. So schrieben etwa Richard J. Barnet und Ronald E. Müller 1974 mit beachtlicher Weitsicht: «Die Leichtigkeit, mit der globale Unternehmen Informationen verbergen oder verzerren können, die für eine Volkswirtschaft von entscheidender Bedeutung sind, mündet für den fortgeschrittenen Industriestaat im gleichen administrativen Alptraum, in dem sich unterentwickelte Länder seit Jahren befinden.» Drei Jahre später, 1977, schlugen andere Wissenschaftler die länderspezifischen Berichtspflichten als Lösungsmöglichkeit vor: «In multinationalen Firmen sollten die Finanzdaten in <USA> und <auswärtig> unterteilt werden. Zusätzlich sollte es auswärtige, länderspezifische Finanzberichte geben.» In einer Publikation des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen schließlich tauchte schon 1980 der Vorschlag für länderspezifische Offenlegungspflichten auf. Dagegen leisteten über 30 Jahre später bei den Verhandlungen im Rahmen von BEPS vor allem die USA und Großbritannien hinter den Kulissen erbitterten Widerstand. Unterstützt wurden sie nach Kräften von der Unternehmenslobby, die alle erdenklichen Szenarien für den Fall öffentlicher Landessteuerberichte an die Wand malte. Die Würfel waren bald gefallen, die Transparenzgegner setzten sich schließlich durch. Bis Juli 2015 ist es noch nicht einmal sicher, ob Steuerbehörden von Staaten, die weder Mitglied der OECD noch der G20 sind, Zugang zu den Länderberichten erhalten werden.

So ist es gleichsam unmöglich, die Wirkung des gesamten BEPS-Projekts zu beurteilen. Wenn das Ausmaß der künstlichen Gewinnverlagerung nicht beziffert wird, dann kann auch keine belastbare Aussage darüber getroffen werden, ob die Problemlösungsstrategien erfolgreich sind. *Spin Doctors* können dann ihre Arbeit tun, die OECD kann wieder als triumphaler Retter der Steuersysteme auftreten – allein, ob sich tatsächlich etwas an den niedrigen Konzernsteuerquoten ge-

ändert hat, ist nicht überprüfbar. Mit dem weitgehenden Verzicht auf Transparenz, die auch der Wissenschaft und Normalbürgern Einblick in die Ergebnisse von Reformen verschafft hätte, verspielt die OECD entscheidendes Vertrauen.

Mit der Blockade der Vereinten Nationen und ohne den großen Wurf auf OECD- oder EU-Ebene bleibt für die meisten DAX-Unternehmen Transparenz weiterhin ein Fremdwort. Nur sechs der 30 DAX-Konzerne veröffentlichen laut Professor Lorenz Jarass die Daten unterteilt nach In- und Ausland, sodass man wenigstens den bilanzierten Steuersatz für innerdeutsche Aktivität und ausländische Geschäftstätigkeit unterscheiden kann. Im Ergebnis sind bei fünf der sechs Konzerne die bilanzierten Steuersätze in Deutschland niedriger als im Ausland. Das deutet darauf hin, dass es zumindest für inländische Konzerne in Deutschland großzügigere Möglichkeiten zur Reduzierung der fälligen Steuerschuld geben könnte als im Ausland. Deutschland dürfte nicht nur als Produktionsstandort oder Absatzmarkt, sondern auch als Zielort für die Verschiebung der steuerlichen Bemessungsgrundlage attraktiv geworden sein. Die gummiweichen Vorschriften der in Europa gültigen Rechnungslegungsstandards (*International Financial Reporting Standards*, IFRS) und der Wille zur Geheimhaltung bei den DAX-Unternehmen sind die Ursache für die spärlichen Informationen im Handelsregister. Hier könnte Deutschland auf eine Nachbesserung drängen, sowohl über den Bundestag als auch über Brüssel.

Auch eine Ausnahme bei den Jahresabschlüssen deutscher GmbHs und AGs könnte mit einem Handstreich fallen. Im Handelsgesetzbuch wird es Unternehmen in § 264, Abs. 3 ermöglicht, auf die Veröffentlichung zu verzichten, falls – vereinfacht gesagt – deren Finanzdaten in einen veröffentlichten Geschäftsbericht eines Mutterkonzerns in einem Drittstaat einfließen. Damit ist es aber nicht mehr möglich, gesondert Einblick in die Umsätze, Erträge und Steuerzahlungen des inländischen Konzernteils zu nehmen. Diese Ausnahme verhindert so den Zugang zu elementaren Informationen deutscher Kapitalgesellschaften. Die IKEA Holding Deutschland GmbH & Co. KG etwa nutzt diese Ausnahme seit über fünf

Jahren. Und falls die Regierung sich daran macht, diese Vorschrift zu ändern, dann sollte sie zudem festschreiben, dass inländische Niederlassungen ausländischer Rechtspersonen ebenfalls einen Jahresabschluss veröffentlichen müssen, wenigstens jedoch wichtige Zahlen zu Umsatz, Ertrag und Steuerzahlungen – damit würde verhindert, dass Amazon künftig verschleiern kann, wie viel Steuern das Unternehmen tatsächlich in Deutschland bezahlt.

Einen erfolversprechenden Ansatzpunkt zur Verwirklichung von mehr Transparenz – dem derzeit einzigen wirksamen Mittel gegen das Steueroasensystem – bietet die EU. Hier gibt es sogar bereits erste Erfolge zu verbuchen. Allen voran gelang es in der vierten Geldwäscherichtlinie der Europäischen Union obligatorische Register für Firmeneigentümer einzuführen. Gegen den Widerstand Deutschlands konnte die EU international eine beispiellose Vorreiterrolle einnehmen. Auch wenn der Zugriff auf die Daten nur bei «berechtigtem Interesse» gewährt wird und die Regeln zu Trusts äußerst löchrig bleiben, so ist dies doch ein erster großer Schritt in Richtung substantieller Bürger-Transparenz im Wirtschaftsleben. Ein regelrechter Integritätsschub kann von dieser Reform quer durch alle Wirtschaftsbranchen und -sektoren erwartet werden. Sie wurde am 20. April 2015 vom EU-Ministerrat und am 20. Mai 2015 vom EU-Parlament endgültig verabschiedet und wird zwei Jahre später in Kraft treten. Die Öffentlichkeit wird dann leicht bewerten können, wie es um die Umsetzung der Richtlinie tatsächlich bestellt ist. Durch direkten Zugriff auf die Daten sind Wissenschaftler und Journalisten dazu nicht allein auf diplomatisch formulierte und mitunter wenig aussagekräftige Berichte der Verwaltung selbst angewiesen – wenn das erforderliche «berechtigte Interesse» nicht als Hürde missbraucht werden sollte.

Im EU-Bankensektor ist zudem schon jetzt Realität, wogegen sich andere Wirtschaftssektoren noch zappelnd wehren. Zum ersten Mal werden internationale Konzerne verpflichtet, ab 2015 ausführliche Finanz- und Steuerdaten nach Ländern aufgeschlüsselt zu veröffentlichen. Der Weg dorthin war ein echter Politkrimi. Von der Grünen-Fraktion im EU-Parla-

ment in die Eigenkapitalrichtlinie geschmuggelt, durchschiffte der Artikel 89 erfolgreich alle institutionellen Klippen. Eine Petition der Online-Plattform Avaaz, die über 200 000 Menschen unterzeichneten, erhöhte den Druck auf die Blockierer, allen voran die Bundesregierung. Im Tauziehen um die Transparenz wurde eine Hintertür eingebaut, die der EU-Kommission das Recht einräumt, vor Veröffentlichung der Länderberichte per Gutachten zu prüfen, ob der europäischen Wirtschaft deshalb Nachteile drohen. Dann hätte die EU-Kommission die Veröffentlichung solange aufschieben können, bis sich das Parlament nochmals durchgesetzt hätte.

Als dann der Kommission die ersten Daten aus dem Jahr 2013 vorlagen und der Zeitpunkt für das Gutachten gekommen war, erteilte sie im Juni 2014 ausgerechnet PricewaterhouseCoopers für 395 000 Euro den Auftrag für die Anfertigung des Gutachtens. Dabei hatten sich PwC-Berater während des OECD-Konsultationsprozesses zu BEPS noch im Februar 2014 gegen öffentliche Länderberichte ausgesprochen. Unterstützt von EU-Abgeordneten forderten in der Folge eine Reihe NGOs die EU-Kommission formal auf, den Auftrag an PwC wegen Interessenkonflikten zurückzuziehen. Der zuständige EU-Kommissar, Michel Barnier, stellte in einer förmlichen Antwort klar, dass die Studie von PwC nur ein Beitrag für den abschließenden Bericht aus der Feder der EU-Kommission darstellen würde und versprach weitere Meinungen noch stärker einzubinden. Wenngleich der Auftrag an PwC nicht neu ausgeschrieben wurde, so war das Ergebnis kurze Zeit später doch überraschend. Die von PwC durchgeführte ökonomische Analyse zeigte nicht nur keine negativen Effekte auf die europäische Wirtschaft, sondern bescheinigte öffentlichen Berichtspflichten sogar das Potential, eine positive Wirkung zu entfalten. Fortan sind die Länderberichte der Banken öffentlich zu machen, 2015 ist das erste Jahr, in dem diese Vorgaben uneingeschränkt gelten.

Auch wenn es an der Umsetzung in Deutschland im ersten Jahr noch haperte und so manche fragwürdige Interpretation in den Regeln der Bafin steht – diese Verpflichtungen haben international Signalwirkung und könnten auch in der EU



noch weitere Kreise ziehen. Denn dieser Coup könnte noch einmal gelingen. 2015/16 verhandelt die Europäische Union über eine Richtlinie zu den Aktionärsrechten. Wieder auf Initiative der Grünen im EU-Parlament wurden länderspezifische Offenlegungspflichten in eine frühe Positionierung der Richtlinie aufgenommen, die nun allerdings generell für alle Aktiengesellschaften gelten würden. Der Wirtschafts- und Währungsausschuss stimmte Ende Februar 2015 mit zwei Stimmen Vorsprung für die Aufnahme der Berichtspflichten in die Richtlinie, und der federführende Rechtsausschuss verabschiedete sie am 7. Mai 2015 mit drei Stimmen Vorsprung. In der Plenarabstimmung vom 8. Juli 2015 stimmten 404 Abgeordnete für die Transparenz, 127 dagegen. Anschließend folgen Trilog-Verhandlungen zwischen Parlament, EU-Kommission und den Mitgliedsregierungen (EU-Ministerrat). Ein weiter Weg liegt vor dem zarten Keim der Unternehmenstransparenz. Deutschland droht einmal mehr als Betonblock zu agieren. Viele Unterschriftenkampagnen, Lobbygespräche und politischer Druck von unten werden nötig sein, um der Transparenz wirklich zum Durchbruch zu verhelfen.

Der Wertewandel in den Unternehmen könnte das Vorhaben dieses Mal zusätzlich beflügeln. Denn beinahe 59% von 1344 befragten Vorstandsvorsitzenden von Konzernen aus 68 Ländern gaben an, dass sie die Einführung länderspezifischer Berichtspflichten begrüßen würden. Die Befürwortung in einer anonymen Umfrage aber muss sich nicht in Taten niederschlagen. Dagegen ist ausgemacht, dass zumindest ein Teil der Unternehmen heftigen Widerstand leisten wird. Solange die Befürworter in der öffentlichen Debatte stillhalten, ändert deren klammheimlicher Wunsch nach Transparenz wenig.

Heftiger Widerstand muss auch bei transparenzfördernden Reformen im materiellen Steuerrecht erwartet werden. Höhere Steuerbelastung von Unternehmen und Vermögenden rufen Lobbyisten aller Ebenen auf den Plan. Den gewaltigen personellen und materiellen Ressourcen, die Teile der Wirtschaft zum Schutz ihrer Pfründe aufbringen, haben zivilgesellschaftliche, gewerkschaftliche oder parteipolitische Akteure kaum mehr als die besseren Argumente entgegenzu-

setzen. Es handelt sich um ein denkbar unfaires Duell wie einst zwischen David und Goliath. Deshalb sind bisherige und künftige Versuche, allein über das Steuerrecht und Steuerverwaltungen quasi «hinter verschlossenen Türen» Reformen und Steuergerechtigkeit umzusetzen, zum Scheitern verurteilt. Ohne den Hebel der Öffentlichkeit haben Reformvorhaben – ob national oder international – wenig Aussicht auf Erfolg. Die Mobilisierung und Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit setzt jedoch voraus, dass sie mit genügend Details und Geschichten versorgt wird. Ohne Transparenz als Katalysator erlahmt das Interesse schnell, zumal bei einem so komplexen und abstrakten Thema wie Steuern.

Dabei gibt es großen Handlungsbedarf im deutschen materiellen Steuerrecht. Ganz oben auf der Liste stehen die Reform der Erbschaftssteuer und die Wiedereinführung der Vermögenssteuer. Es geht nicht nur um ein Aufhalten des Zerfalls der Gesellschaft in Superreiche und Habenichtse. Eine Vermögenssteuer könnte eine wichtige zusätzliche Wirkung in puncto Steuerflucht ins Ausland entfalten. Denn ohne eine Anzeige- und Steuerpflicht von Vermögen im Ausland können weder die internationale Rechtshilfe und Steuerzusammenarbeit noch die deutsche Steuerstrafjustiz richtig funktionieren. Bis heute scheinen Staatsanwälte und Gerichte einer absurden Argumentation zu folgen. Demnach können Steuerflüchtlinge selbst bei dokumentierten Auslandsvermögen behaupten, sie hätten das Geld ausgegeben und darum keine Zinserträge erwirtschaftet. So können sie spielend einfach einer Strafverfolgung bis zum Beweis des Gegenteils entgehen. Dass dieser Beweis in aller Regel nicht gelingt, ist Existenzgrundlage notorischer Verdunkelungsoszen. Gäbe es eine Vermögenssteuer, dann wäre dieses Argument hinfällig. Ein einziges nachgewiesenes, nichtdeklariertes Vermögen hätte Beweiskraft für Steuerhinterziehung. Dadurch könnten auch in der internationalen Amts- und Rechtshilfe sehr viel leichter und erfolgreicher Anfragen gestellt werden.

Schließlich sollte die Umverteilung im Steuersystem durch eine Streckung der Progression und die Rückkehr zu deutlich höheren Spitzensteuersätzen gestärkt werden. Durchschnitt-

liche Vergütungen von Vorstandsmitgliedern der DAX-Konzerne, die 53 Mal höher sind als jene der Angestellten im Unternehmen, oder Vorstandsvorsitzende, die gar auf das 86fache eines durchschnittlichen Angestellten kommen, sind Anzeichen einer Maßlosigkeit, die ihresgleichen sucht. Man darf davon ausgehen, dass sich die Erfinder der sozialen Marktwirtschaft im Grabe umdrehen würden, hätten sie davon gehört. Diese Lohnspreizungen mögen aus Modellen einer entrückten, weltfremden Wirtschaftswissenschaft als richtig und schlüssig hervorgehen – Anstand und gesunder Menschenverstand sind als Ballast längst über Bord geworfen worden.

Auch aus Lenkungsgründen sind höhere Steuern für Spitzenverdiener überfällig. Eine Gesellschaft sollte das Maßhalten nicht nur beim Verdienst belohnen, sondern auch bei der Arbeitszeit. Eine Debatte über den *Workaholismus*, die Arbeitssucht, die vorgibt, bei dauerhaft 60–70 Stunden pro Woche der Gesellschaft einen besonderen Dienst zu erweisen, ist überfällig. Die Kosten dieser Arbeitssucht, die in kurzer Frist vom unmittelbaren Umfeld der Betroffenen getragen – Partner, Kinder und Kollegen – und später der Gesellschaft in Form von sozialen und Gesundheitsproblemen aufgebürdet werden, sind nicht beziffert. Die Tatsache, dass psychisch bedingte Fehlzeiten am Arbeitsplatz massiv ansteigen, dürfte mit dem gesellschaftlichen Ansehen des *Workaholic* einiges zu tun haben. Es ist höchste Zeit, dass Spitzenverdiener steuerlich stärker herangezogen werden, und sei es nur, um Anreize für mehr Gleichgewicht zu setzen.

Für eine stärkere Umverteilung müsste auch die 2009 eingeführte Abgeltungssteuer fallen, damit Kapitaleinkünfte nicht mehr von Rechtswegen steuerlich bevorzugt, sondern wie andere Einkünfte progressiv besteuert werden. Diese sind auch ohne steuerliche *Flat Tax* noch im Vorteil, weil auf sie keine Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden müssen.

Schließlich gehören die Beschränkung der Haftung bei den freien Berufen sowie deren steuerliche und Intransparenz-Privilegien auf den Prüfstand. Wie Nicholas Shaxson eindrücklich darlegte, war es bis in die späten 1990er Jahre völlig

normal, dass Wirtschaftsprüfer und Anwaltskanzleien nicht mit Haftungsbeschränkung arbeiten konnten. Dann gelang es im Jahr 1997 einer Offshore-Anwaltsfirma zunächst in Jersey das Prinzip mit der Einführung einer *Limited Liability Partnership* (LLP) zu durchbrechen. Danach setzte nach Aussage eines Partners von Ernst & Young die Firma gemeinsam mit PricewaterhouseCoopers London so lange unter Druck, bis auch Großbritannien im Jahr 2001 die *Limited Liability Partnership* einführte. Der Damm war gebrochen.

Viele andere Länder folgten dem Vorbild Jerseys seitdem. Deutschland führte erst im Jahr 2013 die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH) ein. Steuerfreiheit, weniger Offenlegungspflichten bei gleichzeitiger Haftungsbeschränkung – das sind wahrhaft paradiesische Zustände für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Anwälte. Doch werden so problematische Anreize gesetzt: «Aufgrund der unbeschränkten Haftung überlegt man sich alles zweimal», meint Konrad Hummler, ehemals geschäftsführender Teilhaber der inzwischen aufgelösten Privatbank Wegelin & Co. Nicholas Shaxson sieht die LLPs auch als eine der Ursachen der Finanzkrise: «Denn wären die Buchprüfer persönlich in Schwierigkeiten geraten, wenn sie oder andere Gesellschafter Mist bauten, hätten sie nicht so voreilig all die Transaktionen abgesegnet, die sich nicht in den Büchern fanden.»

Ogleich die Folgen der Finanzkrise noch längst nicht ausgestanden sind, dreht sich die Dynamik des internationalen Steuerkriegs fröhlich weiter. In jüngster Zeit werden gar Stimmen laut, die der Abschaffung der Unternehmenssteuer das Wort reden. Sie ist international so heftig wie nie zuvor unter Beschuss geraten. Das jüngste Beispiel für die deutsche Teilnahme am munteren Unterbietungsreigen bei Unternehmenssteuern stellt das Liebäugeln des Finanzministers mit einer sogenannten Patentbox dar. Nach dem Vorschlag vom 11. November 2014 sollen künftig Gewinne von Unternehmen aus Patenten unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich bessergestellt werden. Unter dem Vorwand, Forschung zu fördern und im Standortwettbewerb alternativlos zu sein, werden hochprofitablen internationalen Konzernen ohne Not

weitere Steuergeschenke in unkalkulierbarer Höhe in Aussicht gestellt. Den Nachweis, dass Forschung tatsächlich dadurch gefördert würde, bleibt das Finanzministerium schuldig. Die Steuernachlässe greifen nämlich nur bei Gewinnen, also erfolgreichen Patenten. Wer aber Forschung fördern möchte, muss hingehen – wie es Deutschland bereits großzügig tut – steuerliche Abzugsmöglichkeiten für die Kosten von Forschung und Entwicklung schaffen, unabhängig davon, ob die Forschung erfolgreich verläuft oder nicht. Somit plant das Finanzministerium nichts anderes, als Steuersubventionen über den Umweg der Patentbox direkt in die Taschen erfolgsverwöhnter Aktionäre zu leiten.

Wohin die Logik des Unterbietungswettlaufs und Steuerkriegs führt, illustriert ein alarmierendes Beispiel aus den USA. Denn die Abwärtsspirale bleibt nicht etwa bei einer Ertragssteuer von Null stehen. Im Zeitraum zwischen 2008 und 2012 bezahlten von den 288 größten Konzernen der USA 26 negative Ertragssteuern. Das bedeutet, sie bekamen unterm Strich Geld vom Staat ausbezahlt, und das obwohl diese Unternehmen über den gesamten Zeitraum profitabel waren.

In Anbetracht dieser alarmierenden Entwicklungen beginnt es einzuleuchten, weshalb Regierungen aller Couleur und Ausrichtung auf vielen Kontinenten in den vergangenen 50 Jahren vergeblich versucht haben, dem Steuerkrieg Einhalt zu gebieten. Nicht nur speziell das Steuerrecht erweist sich als zu komplex und tückisch. Das Recht und Gesetz an sich, als Werkzeug zur Regelung gesellschaftlichen Zusammenlebens, stößt wohl so deutlich wie sonst auf keinem anderen Rechtsgebiet an seine Grenzen. Die internationale Verflechtung der Wirtschaft lässt dies offen zutage treten: Die Steuergesetze zweier oder mehr Staaten prallen regelmäßig aufeinander, so dass die nationalen Rechtsräume Schäden davontragen und sich immer unkenntlicher verformen. Es entstehen unweigerlich große Lücken, die auszunutzen zu guten Teilen allein dem Gewissen der Steuerzahler überlassen bleibt. Nicht zuletzt auch, weil das Recht in diesem Bereich dem Geld gegenübersteht, jener Kraft, «die die Welt regiert», dürfte die Lösung so schwierig sein.

Konzernlenker und Steuerabteilungsleiter verhalten sich angesichts der sich ihnen bietenden Möglichkeiten oft so, als wären Steuern nichts anderes als etwa Materialkosten – schlicht eine Ausgabe, die es vom Unternehmer zu drücken gilt. Wäre es nicht viel angemessener, Steuern als eine Ausschüttung, eine Dividende an die Gesellschaft zu begreifen? Schließlich hängt das Unternehmen und dessen Gedeihen in großem Maße von der Gesellschaft ab und ist nicht eine allein im Orbit treibende Monade, auf sich gestellt und sich selbst genügend. Ein Betrieb ist heute angewiesen auf unzählige Vorbedingungen, die weder er selbst noch andere Unternehmen bereitstellen können. In der Demokratieforschung hat mit einem Bonmot des Verfassungsrichters Böckenförde eine wichtige Einsicht längst Einzug gehalten: «Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann», schrieb er 1976. Vielleicht wäre es an der Zeit, eine ähnliche Einsicht in das Angewiesensein auf andere auch in Steuerberatungsindustrie und Wirtschaft zu kultivieren.

Selbst bei Apple, der wertvollsten Marke der Welt, lassen sich viele Funktionen etwa des iPhones finden, die ohne Grundlagenforschung, die aus Steuergeldern finanziert wurde, kaum verfügbar gewesen wären. Die Teilhabe der Gesellschaft an Unternehmensgewinnen durch Ertragssteuern war darum eine Selbstverständlichkeit im Staatswesen der Moderne. Selbst in der betriebswirtschaftlichen Buchhaltung werden Ertragssteuern nicht als Kosten geführt. Somit steht die Tür rechtlich schon heute weit offen, sollten Unternehmer sich entscheiden, die bezahlten Steuern als Dividendenausschüttung an die Gesellschaft zu begreifen, und diese genauso zu hegen und zu pflegen wie den Gewinn – statt wie Ex-Google-Chef Eric Schmidt auf Steuertricks stolz zu sein.

Ein Schauplatz dieser Auseinandersetzung im Spannungsfeld zwischen Recht und Ethik des Steuerzahlens ist die Frage nach der Pflicht der Geschäftsleitung, die Steuern zu minimieren. Wolfgang Schäuble scheint eine solche Pflicht zu behaupten. Auf die Frage, ob es hinnehmbar sei, dass die Finanznöte in Krisenländern dadurch verschärft werden, dass Konzerne ihre Gewinne ins Ausland bringen, antwortete Schäuble im

Jahr 2013: «Ja, was macht ein Konzern? Der Vorstand eines Unternehmens, auch ein Konzern ist ein Unternehmen, ist dem Unternehmen verpflichtet, so wie der Finanzminister natürlich auch den Interessen der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet ist. Tut er das nicht, verletzt er seine Verpflichtungen sträflich, wird er erstens mal, werden ihn die Eigentümer feuern, möglicherweise macht er sich auch wegen Untreue strafbar. [...] Man muss den Unternehmen natürlich auch helfen, die günstige steuerliche Gestaltungsmöglichkeit zu suchen.» Demnach scheint Schäuble einer Pflicht zur Steuervermeidung das Wort zu reden, und ein unbedingtes Recht dazu allemal einzuräumen.

Wolfgang Schön, Vizepräsident der Deutschen Forschungsgemeinschaft, die im Jahr 2013 ca. 2,7 Mrd. Euro an öffentlichen Fördergeldern zu vergeben hatte, beschäftigte sich eingehender mit dieser Frage in einem Buchbeitrag. Darin leitete er aus einem angelsächsisch geprägten Verständnis des *shareholder value* die Pflicht der Vorstände ab, «den Nachsteuergewinn des Unternehmens zu maximieren». Steuerzahlungen könnten demnach nicht als Teil sozialer Unternehmensverantwortung gelten, denn die Steuerzahlung wird streng opportunistisch dem Ziel der Gewinnmaximierung unterworfen. Nach dieser Lesart dürften Geschäftsführer kühl die Gewinne aus riskanter, aggressiver Steuervermeidung an der Grenze des Legalen gegen die drohenden Verluste aus Strafzahlungen aufrechnen. Lediglich aus Reputationserwägungen stehe Vorständen «ein erheblicher Beurteilungsspielraum» zur Verfügung, die Risiken einer aggressiven Steuerposition abzuwägen. Obendrein behauptet Schön, dass der Staat in der Lage sei – über das Steuerrecht – «den ihm zustehenden Anteil am wirtschaftlichen Ergebnis unternehmerischer Tätigkeit selbst zu definieren». Er verschweigt, dass es besonders im internationalen Bereich eine eindeutige Rechtslage kaum geben kann und somit das Steuerrecht unweigerlich an seine Grenzen stößt.

Heute schon haben Unternehmen große Spielräume dabei, ihre Steuerpflichten verantwortlich und weitsichtig, oder aber in aggressivem Austesten der Grenzen des Legalen zu erfül-

len. Zu letzterem kann sie auch in Deutschland kein Aktionär verpflichtet. Eine Reform für steuerberatende Berufe und im Gesellschaftsrecht könnte darin bestehen, eine ausdrückliche (Rechts-)Pflicht einzuführen, bei der Wahl der rechtlichen Form (und steuerlichen Behandlung) immer jene wählen zu müssen, die der Substanz der wirtschaftlichen Tätigkeit am ehesten entspricht. Sollte es dann immer noch mehrere Möglichkeiten geben, wäre die Beratung zu einer steuerlich vorteilhaften Konstruktion legal und legitim.

Eine Alternative macht gerade in Großbritannien Schule. Ähnlich wie der faire Handel und die entsprechende Kennzeichnung von Produkten inzwischen weit verbreitet sind, haben sich dort die ersten großen Unternehmen mit dem *Fair Tax Mark* zertifizieren lassen. Damit können Unternehmen auf ihren Produkten werben und somit Konsumenten signalisieren, dass sie ihre Steuerzahlungen als Teil unternehmerischer Verantwortung begreifen und entsprechend handeln. Die Idee und das Konzept zum *Fair Tax Mark* wuchs aus der Erkenntnis, dass Steuervermeidung in breiten Gesellschaftsschichten als asozial empfunden wird und großen Unternehmen unfaire Vorteile gegenüber kleineren verschafft. Spätestens wenn diese Bewertung auch in Deutschland verfügbar wird, können wir alle als Konsumenten den Wertewandel über die Ladenkassen mittragen.

Alle diese Ansätze können hilfreich sein, das Steueroasensystem zu überwinden. Ohne einen tiefgreifenden Wertewandel, der das Herz der Menschen mit erreicht und verändert, dürften viele dieser Ansätze allerdings politisch nicht in die Tat umgesetzt werden oder nur neue Vermeidungsstrategien gebären. Die Erkenntnis, dass steigende wirtschaftliche Ungleichheit, wie in Kapitel eins gezeigt, soziale Probleme verschärft und auch das Leben Vermögender erschwert, können einen Sinneswandel erleichtern. Nicht zuletzt zeigen wissenschaftliche Untersuchungen, dass Menschen, die aus eigenem Antrieb freiwillig Steuern zahlen, glücklicher sind als solche, die knausern und versuchen zu tricksen. Diese Erkenntnis könnte auch das *«puzzle of compliance»* erklären helfen. Seit langem diskutieren Wissenschaftler über das Rätsel, dass viele



Menschen Steuern bezahlen, auch wenn die Prüfquoten niedrig und die drohenden Strafen gering sind. Allein mit einer kühlen Kosten-Nutzen-Abwägung ist dieses Verhalten nicht erklärbar, es müsste viel mehr Steuerhinterziehung geben.

So scheint die Geberfreude also nicht nur in der Lehre des jüdischen Rabbi Maimonides als Zeichen innerer Freiheit. Bei der Suche nach der Quelle für die Gelassenheit, die dem Abgeben und freiwilligen Steuerzahlen innewohnt, lohnt eine Rückbesinnung auf die jüdisch-christlichen Wurzeln unserer deutschen und europäischen Kultur. Denn an der eigenen Steuerzahlung könnte der Stellenwert, der dem Nächsten und der Nächstenliebe eingeräumt wird, erkennbar werden. Nur wer den Nächsten geringer achtet als sich selbst oder große Angst hat, zu kurz zu kommen, gibt der Versuchung nach, ihn materiell zu übervorteilen. Im Kern berührt das die Frage nach der Würde des Menschen. Nur wenn dem Nächsten die gleiche Würde innewohnt wie mir selbst, kann ein behutsamer, vorsichtiger Umgang auch bei Steuern zur Gewissensfrage werden. Die Idee der gleichen Würde eines jeden Menschen prägt unsere Gesellschaft und steht an erster Stelle im Grundgesetz.

Angetrieben von seinem Glauben wirkte William Wilberforce Anfang des 19. Jahrhundert entscheidend daran mit, den Sklavenhandel und die Sklaverei in der britischen Gesellschaft zu ächten und sie schließlich abzuschaffen. Es kostete den begnadeten Redner und Politiker seine ganze Lebenszeit, dieses Ziel zu erreichen. Dabei kämpfte er gegen die wohl mächtigsten Wirtschaftsinteressen im Land. Auguren und Verfechter des Sklavenhandels schürten Ängste und malten den wirtschaftlichen Niedergang Großbritanniens an die Wand, sollte das Land tatsächlich auf ihn verzichten. Diese Szenarien entpuppten sich im Rückblick freilich als reichlich übertriebene Schreckgespenster. Vielmehr kam es im Gefolge zu einem tiefgreifenden Wertewandel. Sklaverei und der zugrundeliegende Rassismus verloren im nächsten Jahrhundert zunehmend ihre moralische Scheinlegitimität und sind als Grundlage für Profit heute indiskutabel.

Den langen Atem von William Wilberforce werden auch

wir benötigen, wenn wir dem Steueroasensystem ein Ende setzen wollen. Ein Wertewandel kann heute wie damals nicht zuletzt vom Glauben an Gott getragen werden. 59% der Deutschen gehörten um das Jahr 2012 laut dem Statistischen Bundesamt einer evangelischen oder katholischen Kirche an. Und 53% der Befragten gab an, es sei ihnen wichtig, dass sich politische Parteien an christlichen Grundsätzen orientieren. Die aufrichtige Steuerzahlung jedenfalls hat viel mit der christlichen Nächstenliebe zu tun. Oder, um es mit Novalis zu sagen: «Man soll seine Steuern dem Staat zahlen, wie man seiner Geliebten einen Blumenstrauß schenkt.»